

1503/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2027/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.417.219

Wien, 30.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2027/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA betreffend Mehrbelastung berufstätiger Mütter während der COVID-19-Krise** wie folgt:

Fragen 1, 3, 5, 8 und 12:

- *Wie hat sich die durchschnittliche wöchentliche Erwerbsarbeitszeit berufstätiger Frauen im Zeitraum vor der Pandemie (2018-2019), während der Corona-Pandemie (2020-2021) und nach der Corona-Pandemie (2022-2023) entwickelt? (Bitte nach Jahren und Branche aufschlüsseln)*
- *Welche Rolle spielte Homeoffice bei der Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit innerhalb von Haushalten mit Kindern?*
- *Wie viele berufstätige Frauen mussten im Zeitraum 2019 bis 2023 ihre Arbeitszeit reduzieren oder ihre Erwerbstätigkeit gänzlich aufgeben, um Betreuungsaufgaben zu übernehmen?
a. Welche Unterschiede zeigen sich im Vergleich zur männlichen Bevölkerung?*
- *Inwiefern hatten pandemiebedingte Ausfälle bei Frauen häufiger negative wirtschaftliche Folgen als bei Männern?*

- Welche volkswirtschaftlichen, finanziellen Schäden sind durch pandemiebedingte Erwerbsunterbrechungen und Arbeitszeitreduktionen berufstätiger Frauen entstanden?
 - a. In welchem Umfang in welchem Zeitraum?

Meinem Ressort liegen hierzu keine Zahlen vor.

Frage 2: Gibt es seitens Ihres Ministeriums Erhebungen oder Auswertungen zur Veränderung der unbezahlten Arbeit (z.B. Kinderbetreuung, Homeschooling, Pflege) durch Frauen im Vergleich zu Männern in diesen Zeiträumen?

Ja, diesbezügliche Erhebungen und Auswertungen sind auf der Website des Sozialministeriums im Bereich Sozialpolitische Forschung, Soziale Folgen von Covid-19 zu finden.

Fragen 4 und 11:

- Welche Erkenntnisse liegen Ihrem Ministerium über die Auswirkungen von Schul- und Kindergartenschließungen auf die Erwerbsfähigkeit von Eltern - insbesondere von Müttern - vor?
- In welchem Ausmaß wurden berufstätige Eltern - insbesondere Mütter- durch staatliche Maßnahmen (z.B. Sonderbetreuungszeit, Notfallbetreuung) unterstützt?

In den Fällen der pandemiebedingten zeitweisen Schließung von Schulen und Kindergärten waren Eltern aufgrund ihrer Obsorgepflichten verhindert, ihrer Arbeitsleistung im Betrieb nachzukommen. Da für diese schwierige Situation mit den Regelungen des allgemeinen Dienstverhinderungsrechts nicht das Auslangen gefunden werden konnte, wurde ab März 2020 in § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz die Möglichkeit einer Freistellung im Rahmen der **Sonderbetreuungszeit** (SBZ) geschaffen und deren Rahmenbedingungen festgelegt.

Für Arbeitgeber:innen bestand ein Anspruch auf Rückerstattung des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer:innen gezahlten Entgelts durch den Bund aus Mitteln des **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**.

In den Jahren 2020 bis 2023 gab es acht Phasen der Sonderbetreuungszeit. Der Freistellungsanspruch betrug in den Phasen 1 bis 3 (01.03.2020 bis 31.10.2020) höchstens drei Wochen, in Phase 4 (01.11.2020 bis 09.07.2021) höchstens vier Wochen, in den Phasen

5 bis 8 (01.09.2021 bis 07.07.2023) höchstens drei Wochen für jeden Elternteil unter den Rahmenbedingungen des § 18b AVRAG.

In den SBZ-Phasen 1 bis 8 wurden rund 84.000 Arbeitnehmer:innen freigestellt.

Frage 6: Welche Daten liegen über die psychischen Belastungen und gesundheitlichen Auswirkungen der Mehrfachbelastung auf berufstätige Mütter während der Corona-Pandemie vor?

- a. Wie und von wem wurden diese Daten erhoben und ausgewertet?
- b. Welche Unterschiede zeigen sich verglichen zu den Zeiträumen vor und nach der Corona-Pandemie?

Daten zu psychischen Störungen liegen aufgrund der fehlenden Diagnosecodierung im spitalsambulanten sowie niedergelassenen Bereich nur für den stationären Bereich vor. Diese Daten erlauben keine Rückschlüsse auf Elternschaft oder Erwerbsstatus Betroffener.

Im Hinblick auf gesundheitsbezogene Datenerhebungen kann allgemein auf die „Surveillance Psychosoziale Gesundheit“ sowie auf die Österreichische Gesundheitsbefragung (Österreichische Gesundheitsbefragung 2019 (ATHIS)) verweisen werden; allerdings erlauben auch diese Datenquellen keine konkrete Beantwortung der Frage.

Frage 7: Welche Unterstützungsangebote wurden für überlastete Mütter geschaffen? (Bitte aufschlüsseln für den Zeitraum 2019 bis 2023)

- a. Sind diese Angebote noch aktuell?
- b. Welches Budget aus welchen Mitteln stand dafür jährlich zur Verfügung?

Seit 2021 wurden zur Unterstützung und Entlastung von Alleinerziehenden, welche zum Großteil Frauen sind, mehrere Großprojekte gefördert. Dieser Förderschwerpunkt wurde im Kontext der COVID-19 Pandemie geschaffen, mit dem Ziel, die Mehrbelastung für Alleinerziehende abzufedern.

Großprojekte für Alleinerziehende im Zeitraum 2019 bis 2023:

- Projekt „Hilfe für Alleinerzieher*innen“ (2021 - 2022), Fördernehmer:in: Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
- Projekt „Schnelle Hilfen für Alleinerziehende“ (2021 - 2023), Fördernehmer:in: Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA)

- Projekt „Mitgehn - gemeinsam gegen Barrieren und Beschämung. Ein Freiwilligenprojekt von, für und mit Alleinerziehenden“ (2021 - 2022), Fördernehmer:in: Die Armutskonferenz
 - Projekt „Entlastende Dienste für Alleinerziehende und ihre Kinder zur Abfederung der Corona-Mehrfachbelastungen“ (2021 - 2023), Fördernehmer:in: Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA)
 - Projekt „Hilfe für Alleinerzieher*innen 2.0“ (2022 - 2023), Fördernehmer:in: Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
 - Projekt „Entlastende Dienste für armutsgefährdete Alleinerziehende und ihre Kinder zur Abfederung von Armut und ihren Folgen“ (2023 - 2025), Fördernehmer:in: Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA)
 - Projekt „Wissensdrehscheibe für Alleinerziehende und Alleinerziehenden-Organisationen“ (2023 - 2024), Fördernehmer:in: Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA)
 - Projekt „Hilfe für Alleinerzieher*innen 3.0“ (2023 - 2025), Fördernehmer:in: Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
 - Projekt „mitgehn 2.0 - Wir gehen weiter...; Gemeinsam gegen Barrieren und Beschämung“ (2023-2025), Fördernehmer:in: Die Armutskonferenz
 - Im Rahmen der Sonderrichtlinie COVID-19 Armutsbekämpfung wurden insgesamt 40 Projekte gefördert, die sich der Abfederung von negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen während der Covid-19-Pandemie widmeten. Neben Kindern und Jugendlichen sowie wohnungslosen Menschen wurde auch die Zielgruppe der Eltern, insbesondere der berufstätigen Mütter, in den geförderten Projekten abgedeckt.
- a)** Drei der oben aufgelisteten Großprojekte für Alleinerziehende laufen noch bis zum 3. bzw. 4. Quartal 2025. Im Jahr 2024 wurde eine Fortsetzung des ÖPA-Projekts „Schnelle Hilfen“ gefördert (Laufzeit bis 2026). Sämtliche o.a. Projekte im Rahmen der Sonderrichtlinie COVID-19 Armutsbekämpfung sind mittlerweile abgeschlossen.
- b)** Die Förderung der Großprojekte zur Unterstützung von Alleinerziehenden erfolgte aus Mitteln zur Armutsbekämpfung und Unterstützung vulnerabler Personengruppen (auch im Kontext der COVID-19-Pandemie bzw. multipler Krisen und Teuerung). Die Gesamt-Födersummen betrugen:
- 2021: € 2.457.700,00
 - 2022: € 499.000,00
 - 2023: € 2.476.400,00

Für jene Projekte, die im Rahmen der Sonderrichtlinie COVID-19 Armutsbekämpfung abgewickelt wurden, standen rund 35 Mio. € aus den COVID-Mitteln des Bundes zur Verfügung. Die Mittel wurden in den Jahren 2021 und 2022 ausgezahlt.

Frage 9: Wie viele berufstätige Frauen haben pandemiebedingt ihre Beschäftigung verloren oder waren in Langzeitarbeitslosigkeit? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Branche, Bundesland und Altersklasse)

- a. Wie verhalten sich diese Zahlen gegenüber dem Zeitraum vor und nach der Corona-Pandemie?

Wie viele Personen pandemiebedingt ihre Beschäftigung verloren haben, lässt sich in den Statistiken auf Registerbasis nicht exakt von anderen Auflösungen von Dienstverhältnissen unterscheiden.

Wird als Langzeitarbeitslosigkeit eine praktisch durchgehende Vormerkung beim Arbeitsmarktservice mit dem Status „Arbeitslos“ von über 365 Tagen verstanden, dann wurden im Jahresschnitt 2019 18.600 langzeitarbeitslose Frauen registriert. Im Jahr 2020 stieg die Zahl pandemiebedingt auf 24.518 langzeitarbeitslose Frauen im Jahresschnitt und erhöhte sich 2021 weiter auf 32.662. Im Jahr 2022 sank dieser Jahresschnittswert bei deutlich verbesserter wirtschaftlicher Lage wieder auf 17.176 langzeitarbeitslose Frauen, 2023 wurde 12.013 langzeitarbeitslose Frauen registriert und 2024 erhöhte sich der Jahresschnittsbestand wieder auf 13.207 beim AMS registrierte langzeitarbeitslose Frauen. Bei dieser Zählung werden Unterbrechungen der Vormerkung in Arbeitslosigkeit von bis zu 28 Tagen nicht berücksichtigt (statistische 28-Tage-Regel), d.h. die Vormerkdauer und damit die Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit wie die Erfassung der Langzeitarbeitslosigkeit wird bei kurzen Vormerkunterbrechung nicht beendet.

Für alle weiteren Details zur Beantwortung der Fragestellungen zur Vormerkdauer von Arbeitslosigkeit und zur Langzeitarbeitslosigkeit darf auf das Online-Informationssystem AMIS https://www.dnet.at/amis/Datenbank/DB_A1.aspx des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden. In der AMIS-Datenbank ist eine freie Abfrage im raschen Wege und übersichtlich möglich.

Das System erlaubt für die Statistik der registrierten Arbeitslosigkeit und deren Dauer (Vormerkdauer) die Filterung nach Geschlecht, Bundesland, Altersgruppen sowie Branchen (sowohl für ÖNACE 1-Steller als auch 2-Steller) und hat eine Zeitreihenfunktion. Somit sind alle Fragestellungen der parlamentarischen Anfrage hinsichtlich Erwerbstätigkeit und

Arbeitslosigkeit vollständig mit diesem öffentlichen Informationsangebot auswertbar und beantwortbar.

Frage 10: Welche konkreten Maßnahmen setzt Ihr Ministerium, um die wirtschaftliche Gleichstellung von Frauen nach der Krise gezielt zu fördern?

a. Welches Budget steht dafür zur Verfügung?

Die aktive Arbeitsmarktpolitik verfolgt das Ziel, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu fördern und Frauen intensiv bei der Beschäftigungsintegration zu unterstützen. Dabei leisten Qualifizierungsmaßnahmen und das Arbeitsmarktpolitische Frauenprogramm mit spezifischen Angeboten wie dem FiT-Programm („Frauen in Handwerk und Technik“), der Möglichkeit (Lehr-)Ausbildungen in modularer Form zu absolvieren (KMS – „Kompetenz mit System“), Beratung und Unterstützung für Frauen, insbesondere Wiedereinsteigerinnen („Wiedereinstieg mit Zukunft“) und für Frauen mit Qualifizierungsinteresse (FBZ – „Frauenberufszentren“ und „youngFBZ“ speziell für junge Frauen) einen wichtigen Beitrag.

Frage 13: Wie hoch waren die öffentlichen Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung in den Jahren 2019 bis 2023? (Bitte jährlich aufschlüsseln)

a. Mit welchen Mitteln/Fördertöpfen wurde finanziert?

b. Wie hoch war der Anteil dieser Mittel, der gezielt an berufstätige Mütter bzw. Alleinerzieherinnen ging?

Im Rahmen der oben angeführten geförderten Großprojekte zur Unterstützung von Alleinerziehenden wurden teilweise auch Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung für alleinerziehende Mütter umgesetzt, wie etwa kostenlose Kinderbetreuung, Feriencamps oder Lernhilfe für Kinder:

Das Arbeitsmarktservice kann Frauen beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt mit der **Kinderbetreuungsbeihilfe** unterstützen. Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist ein Zuschuss zu den Kosten für eine arbeitsmarktkompatible Kinderbetreuung und soll dabei helfen, die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und familiären Verpflichtungen zu verbessern und finanzielle Hürden beim beruflichen Einstieg abzubauen. Die Kinderbetreuungsbeihilfe wird aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert.

Jahr	Kinderbetreuungsbeihilfe – jährliche Zahlungen für Frauen
2019	€ 9,2 Mio.
2020	€ 6,5 Mio.
2021	€ 6,1 Mio.
2022	€ 7,6 Mio.
2023	€ 7,8 Mio.
2024	€ 6,9 Mio.

Die Kinderbetreuungsbeihilfe unterstützt arbeitslose Frauen bei der Beschäftigungsaufnahme und kann unselbstständig beschäftigten Frauen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise beim Wegfall der bisherigen Betreuungsvorsorge, gewährt werden – wobei nicht erhoben wird, ob es sich bei den Frauen um Alleinerzieherinnen handelt. Da die Daten nicht nach Erwerbsstatus aufbereitet sind, kann diese Frage nicht vollständig beantwortet werden.

Der Anspruch auf Rückerstattung des von Arbeitgeber:innen im Rahmen der **Sonderbetreuungszeit** (SBZ) fortgezahlten Entgelts war mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG gedeckelt.

In diesem Rahmen wurde in den Phasen 1 und 2 (16.03.2020 bis 30.09.2020) ein Drittel, in Phase 3 (01.10.2020 bis 31.10.2020) die Hälfte und in den Phasen 4 bis 8 (01.11.2020 bis 07.07.2023) 100% des fortgezahlten Entgelts rückerstattet.

Eine Aufschlüsselung der öffentlichen Ausgaben im Rahmen der SBZ nach Jahren ist nicht möglich. Im Ministerium sind lediglich die Ausgaben pro SBZ-Phase statistisch erfasst.

Aus Mitteln des **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** wurden (Stand Dezember 2023)

- in SBZ-Phase 1 (16.03.2020 bis 31.05.2020) rund 8,9 Millionen €
- in SBZ-Phase 2 (25.07.2020 bis 30.09.2020) rund 42.000 €
- in SBZ-Phase 3 (01.10.2020 bis 31.10.2020) rund 47.000 €
- in SBZ-Phase 4 (01.11.2020 bis 09.07.2021) rund 7,8 Millionen €
- in SBZ-Phase 5 (01.09.2021 bis 31.12.2021) rund 6,6 Millionen €

- in SBZ-Phase 6 (01.01.2022 bis 08.07.2022) rund 13,9 Millionen €
- in SBZ-Phase 7 (05.09.2022 bis 31.12.2022) rund 198.000 €
- in SBZ-Phase 8 (01.01.2023 bis 07.07. 2023) rund 86.000 €

rückerstattet.

Nähere Details sind den durch das damalige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vorgelegten Berichten nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu entnehmen, die im Sozialausschuss am 20.02.2024 behandelt wurden. Siehe dazu folgenden Link: [Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG](#)

Frage 14: Plant Ihr Ministerium für künftige Jahre spezifische Mittel zur Abfederung von Mehrfachbelastungen für Eltern - insbesondere Mütter - in Krisensituationen?

- a. Wenn ja, welche Pläne liegen vor?
- b. Wenn nein, wieso nicht?

Speziell für Krisensituationen sind keine spezifischen Mittel zur Abfederung von Mehrfachbelastungen für Eltern – insbesondere Mütter – geplant. Die Mehrfachbelastung soll nicht nur in Krisensituationen abgedeckt werden, sondern auch im alltäglichen Leben. Daher ist im Regierungsprogramm neben der Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung und Einführung von Modellen mit dem Ziel der **Stärkung der Partnerschaftlichkeit und der Väterbeteiligung** auch die weitere Stärkung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Karriere durch Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen von Kinderbetreuung und Pflege, auch hinsichtlich der **partnerschaftlichen Aufteilung**, insbesondere für Frauen im ländlichen Raum, vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

